

Stadt Wallenfels

S a t z u n g

über das Bestattungswesen in der Stadt Wallenfels

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Allgemeine Vorschriften

- [§1](#) Gegenstand der Satzung
- [§2](#) Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Teil II - Die Friedhöfe

- [§3](#) Benutzungsrecht und Verwaltung

Teil III - Ordnungsvorschriften

- [§4](#) Besuchszeiten
- [§5](#) Verhalten auf den Friedhöfen
- [§6](#) Arbeiten in den Friedhöfen

Teil IV - Grabstätten

- [§7](#) Allgemeines
- [§8](#) Nutzungsrecht
- [§9](#) Übertragung des Nutzungsrechts
- [§10](#) Verzicht auf das Nutzungsrecht
- [§11](#) Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- [§12](#) Einzelgräber
- [§13](#) Familiengräber
- [§14](#) Urnengräber - Aschenbeisetzung
- [§15](#) Tieferlegung
- [§16](#) Größe der Gräber

Teil V - Gestaltung der Grabstätten

- [§17](#) Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- [§18](#) Erlaubnispflicht für Grabmäler
- [§19](#) Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen
- [§20](#) Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern
- [§21](#) Grabmalgestaltung

Teil VI - Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- [§22](#) Allgemeines
- [§23](#) Gärtnerische Gestaltung der Gräber

Teil VII - Die Leichenhallen

- [§24](#) Leichenhallen
- [§25](#) Benutzungszwang

Teil VIII - Leichentransportmittel, Friedhofspersonal

- [§26](#) Transport und Versorgung der Leichen
- [§27](#) Friedhofspersonal

Teil IX - Bestattungsvorschriften

- [§28](#) Allgemeines
- [§29](#) Beerdigung
- [§30](#) Ruhefristen
- [§31](#) Leichenausgrabung und Umbettung

Teil X - Schlußvorschriften

- [§32](#) Ersatzvornahme
- [§33](#) Haftungsausschluß
- [§34](#) Zuwiderhandlungen
- [§35](#) Inkrafttreten

S a t z u n g

über das Bestattungswesen in der Stadt Wallenfels

Inhaltsübersicht

Teil I	- Allgemeine Vorschriften
Teil II	- Die Friedhöfe
Teil III	- Ordnungsvorschriften
Teil IV	- Grabstätten
Teil V	- Gestaltung der Grabstätten
Teil VI	- Pflege und Instandhaltung der Grabstätten
Teil VII	- Die Leichenhallen
Teil VIII	- Leichentransportmittel, Friedhofspersonal
Teil IX	- Bestattungsvorschriften
Teil X	- Schlußvorschriften

Die Stadt Wallenfels (nachfolgend kurz "Stadt" genannt) erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g

Teil I - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt unterhält zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- die städtischen Friedhöfe in Wallenfels, Neuengrün, Wolfersgrün und Schnaid mit den jeweiligen Leichenhallen,
- das Friedhofspersonal

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II - Die Friedhöfe

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ortsteil des jeweiligen Friedhofes hatten, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht auf einem der Friedhöfe zustand. Bestattet werden außerdem die im Stadtgebiet bzw. jeweiligen Ortsteil Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis durch die Stadt.
- (3) Die Friedhöfe werden von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III - Ordnungsvorschriften

§ 4

Besuchszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den allgemeinen Besuch geöffnet:
 - a) in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. von 07.00 bis 21.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 01.10. bis 31.09. von 08.00 bis 19.00 Uhr.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten kann das Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Aus besonderem Anlaß kann die Stadt das Betreten von Friedhöfen oder Friedhofsteilen vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kindern unter acht Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern oder Kleinkrafträdern ect., zu befahren. Ausnahmen gemäß § 6 bleiben hiervon unberührt.
 - d) Waren aller Art, insbesondere auch Blumen und Kränze, anzubieten,
 - e) Druckschriften zu verteilen sowie gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
 - f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - g) Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - h) Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten.

§ 6

Arbeiten in den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit einer Zulassung (Berechtigungsschein). Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann versagt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, fortgefallen ist, oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht nachkommt.
- (2) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für alle städtischen Friedhöfe auf die Dauer von jeweils fünf Jahren erteilt.
- (3) Wer in den Friedhöfen Arbeiten ausführt, ist zur Einhaltung aller erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet. Er haftet sowohl gegenüber der Stadt als auch Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch ihn oder seine Bediensteten verursacht werden.
- (4) Den Gewerbetreibenden ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen ist in den Friedhöfen nicht gestattet. Verboten ist ebenso das Reinigen der Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe.

Teil IV – Grabstätten

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Urnengräber.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 8

Nutzungsrecht

- (1) Einzel-, Familien- und Urnengrabstätten werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 30) zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Grabplätze neu belegt, wenn das Nutzungsrecht nicht wieder erworben wurde (Abs. 3).
- (2) Das Nutzungsrecht wird für alle Grabstätten zunächst für die Dauer der Ruhefristen erworben. Es entsteht mit Zahlung der Grabgebühr und erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist, wenn kein Wiedererwerb beantragt oder einem entsprechenden Antrag nicht stattgegeben wurde.

- (3) Das Grabnutzungsrecht kann gegen die erneute Bezahlung der Grabgebühr wieder erworben werden. Dies setzt voraus, daß der Benutzungsberechtigte rechtzeitig vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs eine Verlängerung zuläßt. Der Benutzungsberechtigte wird zwei Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechts von der Stadt auf die Möglichkeit des Wiedererwerbs hingewiesen.
- (4) Das Grabnutzungsrecht muß jeweils bis zum Ablauf der Ruhefrist für die zuletzt erfolgte Bestattung verlängert werden.
- (5) Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte kann nur von einer Einzelperson erworben werden. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Wegen der beschränkten Belegungsmöglichkeiten der Friedhöfe soll ein Familiengrab nur vergeben werden, wenn aufgrund besonderer Umstände oder aus Altersgründen nicht ausgeschlossen werden kann, daß während der Ruhefrist des Erstverstorbenen ein weiterer Familienangehöriger verstirbt.

Rechtfertigt das Alter der verbliebenen Angehörigen nach menschlichem Ermessen die Annahme, daß mit einem Todesfall in der Familie vor Ablauf der Ruhefrist des Erstverstorbenen nicht zu rechnen ist, soll ein Einzelgrab vergeben und nach Möglichkeit die Tieferlegung (§ 15) angeordnet werden.

- (6) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, in der erworbenen Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen erteilen.

§ 9

Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für Verfügungen von Todes wegen. Verfügungen zugunsten mehrerer Personen sind für die Stadt nicht wirksam.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung bezeichneten Angehörigen in der dort bezeichneten Reihenfolge über. Bei gleichrangigen Angehörigen ist der oder die Ältere bevorrechtigt.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 10

Verzicht auf das Nutzungsrecht

Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt kann nach Ablauf der Ruhefrist auf ein darüber hinaus vergebenes Grabnutzungsrecht verzichtet werden.

§ 11

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus zwingenden Gründen nicht mehr am bisherigen Ort belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist. Das Einverständnis ist nicht erforderlich bei höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluß hat.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungsfrist zugewiesen.

§ 12

Einzelgräber

Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen; sie bestehen aus einer Grabstätte. In ein belegtes Grab darf während der Ruhefrist keine weitere Leiche oder Asche beigesetzt werden. § 15 (Tieferlegung) bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Familiengräber

Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, Aschenbeisetzungen und Grüfte. Sie bestehen aus zwei oder mehreren Grabstätten. Neue Familiengräber für die Erdbestattung werden nur als Doppelgräber vergeben. In ein belegtes Familiengrab darf während der Ruhefrist keine weitere Leiche oder Asche beigesetzt werden. § 15 (Tieferlegung) bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Urnengräber – Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen außer in Einzel- und Familiengräbern in ausgewiesenen Urnengräbern beigesetzt werden.
- (2) Die Aschen- bzw. Urnenbeisetzung ist der Stadt unter Vorlage der standesamtlichen Urkunde und der Bescheinigung über die Einäscherung rechtzeitig anzumelden. Die Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch oder in einer Gruft beigesetzt werden. In einer Grabstätte dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter.
- (4) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt über das Urnengrab verfügen und ist berechtigt, die Urnen an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben.

§ 15 Tieferlegung

In einem Einzel- oder Familiengrab für die Erdbestattung kann die erstverstorbene Person mit Genehmigung oder auf Anordnung der Stadt tiefergelegt werden (Tiefe 2,40 Meter). In der gleichen Grabstätte kann dann noch vor Ablauf der Ruhefrist die Beerdigung einer weiteren Leiche in einer Tiefe von 1,80 Meter, die Leiche eines Kindes bis zu 10 Jahren oder einer Totgeburt in einer Tiefe von 1,30 Meter erfolgen.

§ 16 Größe der Gräber

- (1) Einzelgräber, Familiengräber und Urnengräber haben in neu zu gestaltenden Friedhofsanlagen oder Friedhofsabteilungen folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber	Länge 2,00 Meter, Breite 0,90 Meter
b) Familiengräber	Länge 2,00 Meter, Breite 1,80 Meter
c) Urnengräber	Länge 0,40 Meter, Breite 0,40 Meter

- (2) Diese Maße gelten grundsätzlich auch für die bestehenden Friedhofsabteilungen. Für noch bestehenden Mehrfachgräber gelten folgende Maße:

a) Dreifachgräber	Länge 2,00 Meter, Breite 2,20 Meter
b) Vierfachgräber	Länge 2,00 Meter, Breite 2,90 Meter

- (3) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,15 Meter.

- (4) In bestehenden Friedhofsabteilungen gelten grundsätzlich die in Abs. 1 und 2 genannten Maße. Wenn diese aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden können, bestimmt sich die Größe der Gräber und der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle nach den benachbarten Grabstellen.

- (5) Die Tiefe des Grabes beträgt:
 - bei Kindern bis zu 10 Jahren wenigstens 1,30 Meter,
 - bei erwachsenen Personen wenigstens 1,80 Meter,
 - bei der Beisetzung von Urnen wenigstens 0,80 Meter.

Teil V – Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder nach dem Erwerb gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsberechtigung instandzuhalten.

§ 18

Erlaubnispflicht für Grabmäler

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen und deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Stadt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 20) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§§ 19 und 21) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig – im Interesse des Antragstellers vor der Anfertigung des Grabmals – bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind zur Prüfung folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe,
 - b) ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragem Grundriß des Grabmals.
Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals übernimmt die Stadt keine Gewähr für die Standfestigkeit.

§ 19

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) In neu zu gestaltenden Friedhofsanlagen oder Friedhofsabteilungen dürfen Grabdenkmäler folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgräbern Höhe 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter
 - b) bei Familiengräbern Höhe 1,20 Meter, Breite 1,20 Meter
 - c) bei Urnengräbern Höhe 0,80 Meter, Breite 0,60 Meter.
- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Längen und Breiten (Außenmaße) nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgräbern Länge 1,75 Meter, Breite 0,75 Meter
 - b) bei Familiengräbern Länge 1,75 Meter, Breite 1,50 Meter
 - c) bei Urnengräbern Länge 1,00 Meter, Breite 0,75 Meter

Diese Maße gelten grundsätzlich auch für die bestehenden Friedhofsabteilungen. Für noch bestehende Mehrfachgräber gelten folgende Maße:

 - a) Dreifachgräber Länge 1,75 Meter, Breite 2,20 Meter
 - b) Vierfachgräber Länge 1,75 Meter, Breite 2,90 Meter
- (3) Zu den Einfassungen der Nachbargrabstätten ist ein Abstand von 0,30 Metern einzuhalten.
- (4) In den bereits angelegten Friedhofsanlagen gelten grundsätzlich die in den Abs. 2 und 3 festgelegten Maße. Soweit diese aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden können, bestimmen sie sich nach den Nachbargrabstätten. Innerhalb eines Grabfeldes oder einer Grabreihe ist eine möglichst einheitliche Höhe der Grabdenkmäler anzustreben.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Die Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung oder des Verfalls aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verpflichteten die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen des Grabmals) treffen.
- (3) Grabdenkmäler und Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder Erlöschen des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung der Stadt entfernt werden, entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch ortsübliche Bekanntmachung.

§ 21

Grabmalgestaltung

Jedes Grabmal ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde der Friedhöfe gewahrt wird. Das Grabmal muß dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und insbesondere nicht nach Form, Werkstoff und Farben aufdringlich, unruhig und effektheischend wirken. Als Werkstoffe kommen insbesondere Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Die Herstellerbezeichnung darf nur seitlich oder auf der Rückseite des Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

Teil VI - Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) Die Gräber sind innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und bis zu ihrer endgültigen Anlegung (§ 17) aufzuhügeln. Der Grabhügel soll nicht über 20 cm hoch sein. Übrigbleibender Aushub ist zu entfernen.

- (2) Zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Entspricht bei einem vergebenen Grabplatz der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet nach ergebnisloser schriftlicher Aufforderung Ersatzvornahme gem. § 32 Anwendung. Werden die hierbei entstehenden Kosten nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 23

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Gehölzen, dessen natürliche Höhe 80 cm nicht überschreitet, ist erlaubt.

Teil VII - Die Leichenhallen

§ 24

Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufnahme der Leichen aller in § 3 aufgeführten Personen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufnahme von Aschenresten feuerbestatteter Personen bis zur Beisetzung in den Friedhöfen sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in den Leichenhallen mit geschlossenem Sarg aufgebahrt. Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Bestattungsverordnung.

§ 25

Benutzungszwang

- (1) Die Leiche einer im Stadtbereich verstorbenen Person ist nach Vornahme der ärztlichen Leichenschau möglichst innerhalb von 12 Stunden nach dem Tode in die Leichenhalle des Friedhofes zu verbringen, auf dem die Beisetzung erfolgen soll.
- (2) Von außerhalb überführte Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus des für die Bestattung vorgesehenen Friedhofes zu verbringen, es sei denn, daß die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

Teil VIII - Leichentransportmittel, Friedhofspersonal

§ 26

Transport und Versorgung der Leichen

Die Versorgung und die Beförderung der Leichen ist von den Hinterbliebenen mit einem privaten Bestattungsunternehmen ihrer Wahl zu regeln. Für die Leichenträger bei der Beerdigung haben ebenfalls die Hinterbliebenen zu sorgen.

§ 27

Friedhofspersonal

Der Friedhofswärter bzw. der von der Stadt bestellte Beauftragte hat für Ruhe und Ordnung im Friedhof zu sorgen und auf die Einhaltung der Friedhofsordnung durch die Friedhofsbesucher zu achten. Ihm und den von der Stadt bereitgestellten Hilfskräften obliegen insbesondere der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben.

Teil IX - Bestattungsvorschriften

§ 28

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Grüfte. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Gruft wieder ordnungsgemäß verschlossen ist.
- (2) Jede auf einem städtischen Friedhof vorgesehene Bestattung ist der Stadt unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens jedoch 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungszeitpunkt anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig. Sie hat spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen; eine vorgesehene Überführung ist spätestens zum gleichen Zeitpunkt auf den Weg zu bringen. Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bleiben bei der Bestattungsfrist unberücksichtigt. Für Ausnahmen gelten die §§ 9 und 10 der Bestattungsverordnung.

§ 29
Beerdigung

Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 30
Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt

- a) im Friedhof Wallenfels in den Abteilungen A, C1, G3, G4, G5, G6
- | | |
|---------------------------------|----------|
| - für Verstorbene bis 10 Jahre | 15 Jahre |
| - für Verstorbene über 10 Jahre | 20 Jahre |
- b) in den restlichen Abteilungen im Friedhof Wallenfels sowie in den Friedhöfen Wolfersgrün, Neuengrün und Schnaid
- | | |
|---------------------------------|----------|
| - für Verstorbene bis 10 Jahre | 10 Jahre |
| - für Verstorbene über 10 Jahre | 15 Jahre |

Für Urnen beträgt die Ruhefrist einheitlich 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.“

§ 31
Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen zum Zweck der Umbettung, der nachträglichen Einäscherung oder Überführung dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt vom Friedhofspersonal vorgenommen werden. Sie haben in den frühen Morgenstunden unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten oder der Anordnung einer hierzu befugten Behörde.
- (2) Die Teilnahme an Ausgrabungen und Umbettungen ist nur Angehörigen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Anwesenheit weiterer Personen zugelassen werden.
- (3) Ausgrabungen von Leichen und Leichenteilen bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und der Anhörung des Gesundheitsamts (§ 9 der Zweiten Bestattungsverordnung).
- (4) Für Schäden, die bei Ausgrabungen an benachbarten Grabstätten entstehen haftet der Antragsteller, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Friedhofspersonals vorliegt.
- (5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Ausgrabungen zum Zweck der Überführung auch durch anerkannte Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

X - Schlußvorschriften

§ 32

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

§ 33

Haftungsausschluß

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhofsanlagen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Friedhof. Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Eine Haftung der Stadt kommt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Betracht.

§ 34

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. entgegen § 5 Abs. 2 a) Tiere in Friedhöfe mitnimmt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 b) innerhalb der Friedhöfe raucht oder lärmt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 c) Friedhöfe und Friedhofswege mit Fahrzeugen befährt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 d) innerhalb der Friedhöfe Waren anbietet,
5. entgegen § 5 Abs. 2 e) innerhalb der Friedhöfe Druckschriften verteilt oder gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet,
6. entgegen § 5 Abs. 2 f) innerhalb der Friedhöfe Wege, Plätze und Gräber verunreinigt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 g) Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablagert,
8. entgegen § 5 Abs. 2 h) Grabhügel oder Grabeinfassungen betritt,
9. entgegen § 6 ohne gültige Erlaubnis Arbeiten innerhalb der Friedhöfe durchführt,
10. entgegen §§ 17, 22 und 23 Grabstätten nicht anlegt, bepflanzt und instandhält,
11. entgegen § 18 Grabdenkmäler ohne Erlaubnis aufstellt oder aufstellen läßt,
12. die in § 19 festgelegten Höchstmaße für Grabdenkmäler und Grabeinfassungen überschreitet oder hierzu entsprechende Anordnungen erteilt,
13. entgegen § 20 Grabdenkmäler nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
14. entgegen § 25 Leichen nicht in die entsprechende Leichenhalle verbringen läßt,
15. entgegen § 31 Ausgrabungen ohne die erforderlichen Erlaubnisse vornimmt oder vornehmen läßt.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Wallenfels vom 22. Juni 1964 außer Kraft.

Wallenfels, den 06. März 1990

Stadt Wallenfels

1. Bürgermeister

eingearbeitete Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 16.12.1999